

**Trau, schau, wem**



**– wohin mit dem Geld?**



## **► AnlagevermittlerInnen auf dem Prüfstand**

Eine Initiative des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Rahmen der jährlichen Kampagne von Verbraucherschutzbehörden aus aller Welt

## **Sparen, Aktien, Anleihen, Gewinnscheine, prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge, kapitalbildende Lebensversicherungen . . .**

Es ist nicht verwunderlich, dass bei der Vielfalt an Veranlagungsprodukten den Vermittlern besondere Bedeutung zukommt. Als Vermittler gilt, wer KundInnen nach einer Analyse ihrer persönlichen Verhältnisse auf Grund seiner Produkt- und Marktkenntnis entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Situation die richtige Anlageempfehlung gibt. Je nach Vermittlertyp handelt es sich dabei um unabhängige oder gebundene Vermittler und es gelten unterschiedliche Verpflichtungen und Haftungsregeln. Oftmals besitzt ein Vermittler auch mehrere Berechtigungen oder Konzessionen.

## **Banken und Versicherungen**

Während Versicherungen in aller Regel keine direkten Geschäfte mit VerbraucherInnen abschließen, sondern sich der Vermittler bedienen (siehe unten), treten Banken sehr wohl selbst als Vermittler auf. Für den Bereich der Versicherungsprodukte benötigen sie in der Regel dazu die entsprechenden Konzessionen als Makler oder Agent. Für den Bereich der Wertpapiere ist dagegen eine Bank von Haus aus zur Vermittlung berechtigt. Meist werden eigene Anlageprodukte oder Produkte von Töchtern oder verbundenen Unternehmen verkauft. Auch wenn es sich um die Hausbank als Anbieter oder Vermittler handelt, ist es also ratsam, Vergleichsangebote einzuholen.

## **Versicherungsvermittler**

Versicherungen werden vorwiegend über Versicherungsvermittler angeboten.

Die Aufgaben des Vermittlers aus Kundensicht:

- Erhebung relevanter Risiken
- Auswahl geeigneter Versicherungen zur Deckung der Risiken bzw. Erreichung des Veranlagungsziels
- Information über wesentliche Vertragsinhalte
- Betreuung während der Versicherungsdauer

## Öffentliche Register

Jeder selbstständige Versicherungsvermittler muss in das Versicherungsvermittlerregister (<http://versicherungsvermittler.brz.gv.at>) eingetragen sein, das beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend geführt wird. Voraussetzung ist u.a. eine Haftpflichtversicherung des Vermittlers. Das Versicherungsvermittlerregister kann von jedermann abgefragt werden. Geschäftspapiere des Vermittlers müssen neben Namen und Anschrift auch die Versicherungsvermittlerregister-Nummer enthalten.

## Arten von Versicherungsvermittlern

- **Hauptgewerbe:** Vermittlung aller Arten von Versicherungen
- **Nebengewerbe:** Ergänzung der hauptberuflichen Tätigkeit (z.B. Kfz-Händler vermittelt Fahrzeugversicherung)
- **Gewerbliche Vermögensberater:** nur Lebens- und Unfallversicherungen
- **Banken:** Jede der genannten Arten, je nach Umfang der Zulassung

## Versicherungsagent – Versicherungsmakler

Versicherungsvermittler werden entweder als Versicherungsagent oder als Versicherungsmakler tätig.

- **Versicherungsmakler** sind rechtlich unabhängig und können alle am Markt angebotenen Versicherungsprodukte vermitteln. Sie sind gesetzlich verpflichtet, ihren KundInnen jeweils das am besten geeignete am Markt erhältliche Produkt zu vermitteln (best advice).
- **Versicherungsagenten** sind aufgrund eines Angestelltenvertrages oder eines Agenturvertrages von einem bestimmten Versicherungsunternehmen damit betraut, dessen Produkte zu verkaufen.
- **Mehrfachagenten** haben Agenturverträge mit zwei oder mehreren Versicherungsunternehmen und können daher Produkte dieser Versicherungsgesellschaften anbieten. Sie sind verpflichtet, aus diesen Angeboten das jeweils Beste zu vermitteln.

- **Pseudomakler** sind rechtlich ungebunden, jedoch in einem wirtschaftlichen Naheverhältnis zu einem bestimmten Versicherungsunternehmen, dessen Produkte hauptsächlich vermittelt werden. Sie haben grundsätzlich die gleichen Pflichten wie Makler mit der Besonderheit, dass neben ihnen selbst auch das Versicherungsunternehmen, dessen Verträge sie vermitteln, für Fehlberatungen haftet.

Die Art der selbständigen Versicherungsvermittlung ist aus dem Versicherungsvermittlerregister ersichtlich und muss außerdem auf den Geschäftspapieren des Vermittlers angegeben werden. KundInnen müssen vor Unterzeichnung eines Versicherungsantrags schriftlich über die Art der Vermittlung sowie über bestehende Agenturverhältnisse informiert werden.

## Beratungspflichten

Der Umfang der Beratungspflicht richtet sich nach der Komplexität des Versicherungsvertrags und ist bei Anlageprodukten dementsprechend hoch.

Erst müssen die finanziellen Verhältnisse, Wünsche und Bedürfnisse (Anlageziel, Risikobereitschaft) der KundInnen festgestellt werden, danach erfolgt die Auswahl des dafür am besten geeignet erscheinenden Versicherungsproduktes. Schließlich muss der Vermittler den Vorschlag begründen. Darüber ist ein schriftliches Beratungsprotokoll zu erstellen, das den KundInnen auszuhändigen ist.

## Betreuungspflichten

Während des Versicherungsverhältnisses können sich KundInnen im Normalfall in allen den Versicherungsvertrag betreffenden Angelegenheiten an ihren Vermittler wenden.

- **Versicherungsagenten** gelten aufgrund des Gesetzes als bevollmächtigt, rechtswirksam sämtliche das Versicherungsverhältnis betreffende Kundenerklärungen für das Versicherungsunternehmen entgegen zu nehmen. Dafür ist die Schriftform vorgesehen.

- **Versicherungsmakler** sind zur Überprüfung der Versicherungspolizze auf ihre Richtigkeit verpflichtet. Weiters treffen sie umfassende Betreuungspflichten z.B. Vertretung im Schadenfall, Überprüfung der Richtigkeit der Prämienberechnung etc. Dafür verlangen Makler von den KundInnen eine umfassende Maklervollmacht.

## Entgeltansprüche des Versicherungsvermittlers

Versicherungsvermittler erhalten für die Vermittlung in der Regel eine Provision, die vom Versicherungsunternehmen ausbezahlt wird. Die Kosten tragen letztlich die VersicherungsnehmerInnen in Form von Abschluss- und Verwaltungskosten, die bei jedem Versicherungsabschluss anfallen. Bei Rücktritt oder Kündigung vom vermittelten Versicherungsvertrag entfällt der Provisionsanspruch ganz oder teilweise.

Versicherungsvermittler können, wenn sie auch als Berater in Versicherungsangelegenheiten tätig werden, ein Beratungshonorar vereinbaren, das auch zu bezahlen ist, wenn es nicht zum Abschluss eines Versicherungsvertrages kommt. Die Honorarvereinbarung muss gesondert ausgehandelt werden; es reicht folglich nicht, wenn sie lediglich in den vorgelegten Vertragsentwürfen oder Geschäftsbedingungen enthalten ist. Kommt es zur Vermittlung eines Versicherungsvertrages, so kann das Honorar zurückgefordert werden.

## Gewerbliche Vermögensberatung

Der gewerbliche Vermögensberater ist nur zur Vermittlung von bestimmten Veranlagungsprodukten (z.B. Beteiligungsmodellen), Personalkrediten und Hypothekarkrediten sowie von Finanzierungen und Lebens- und Unfallversicherungen, nicht aber zur Vermittlung von Finanzinstrumenten (z.B. Anleihen, Aktien, Zertifikate, Fondsbeteiligungen, Optionen, Terminkontrakte und Swaps) berechtigt. Hinsichtlich der Lebens- und Unfallversicherungen unterliegt der gewerbliche

Vermögensberater den gleichen Bestimmungen wie die Versicherungsvermittler.

Vermögensberater können daher im klassischen Kernbereich der Anlageberatung über Wertpapiere nicht im eigenen Namen tätig werden. Denn für die Wertpapierberatung und -vermittlung ist eine Konzessionierung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) als Wertpapierfirma oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen notwendig. Gewerbetreibende, die lediglich eine Gewerbeberechtigung als Vermögensberater besitzen, dürfen im Wertpapierbereich nur als vertraglich gebundener Vermittler oder als Finanzdienstleistungsassistent im Namen und auf Rechnung eines derartigen konzessionierten Wertpapierunternehmens tätig werden.

## **Wertpapierfirma – Wertpapierdienstleistungsunternehmen**

Wertpapierfirmen sind berechtigt, Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten durchzuführen. Dazu zählen die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente, die Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis (alle Veranlagungen einer Person) sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Wertpapiere.

Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind Unternehmen oder natürliche Personen, deren jährliche Umsatzerlöse den Betrag von € 730.000,- nicht übersteigen. Sie sind ebenfalls zur Anlageberatung und zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, berechtigt.

Beide Typen von Finanzdienstleistern benötigen eine Konzession der FMA, wofür entweder eine Haftpflichtversicherung oder eine sehr hohe Eigenkapitalausstattung notwendig ist.

## **Vertraglich gebundene Vermittler**

Als vertraglich gebundene Vermittler bezeichnet man Unternehmer, die als Erfüllungsgehilfen oder sonst unter vollständiger und unbedingter Haftung einer einzigen

Wertpapierfirma oder eines einzigen Kreditinstituts Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringen. Sie sind zur Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen über Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumente sowie zur Platzierung von Finanzinstrumenten und zur Anlageberatung berechtigt. Sie sind vertraglich an eine bestimmte Wertpapierfirma oder ein bestimmtes Kreditinstitut gebunden. Dieses Unternehmen haftet für ihr Verschulden wie für sein eigenes, was vor allem in jenen Fällen von Bedeutung ist, bei denen Fehlberatungen zu Schadenersatzansprüchen führen.

## **Finanzdienstleistungsassistenten**

Finanzdienstleistungsassistenten sind selbständige, natürliche Personen, die, ohne eine Konzession der Finanzmarktaufsicht zu benötigen, bestimmte Dienstleistungen im Hinblick auf übertragbare Wertpapiere oder Fondsanteile erbringen dürfen. Übertragbare Wertpapiere sind solche, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können, z.B. Aktien, Anleihen oder Aktienzertifikate. Hinsichtlich dieser Finanzinstrumente sind sie zur Anlageberatung und zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen berechtigt. Die Dienstleistung wird bei dieser Form der Vermittlung im Namen und auf Rechnung einer Wertpapierfirma, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, eines Kreditinstitutes oder einer Versicherung erbracht, wobei auch Verträge mit mehreren Unternehmen eingegangen werden dürfen. Auch in diesem Fall haftet das Unternehmen für das Verschulden dieser Personen wie für sein eigenes. Insbesondere bei dieser Gruppe von Vermittlern, die oft für Strukturvertriebe arbeiten, besteht die Gefahr, dass es aufgrund der häufig nicht oder nicht ausreichend vorhandenen Ausbildung zu Fehlberatungen kommt und KundInnen dadurch Schäden erleiden.

Aufgrund der Finanzmarktkrise ist diese Form der Vermittlung von Anlageprodukten in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt. So kam es zu Vermögensverlusten, die bei sorgfältiger Beratung vermeidbar gewesen wären. Es wird diskutiert, auch bei Finanzdienstleistungsassistenten Berufsstandards einzuführen, um dadurch ein

Mindestmaß an Ausbildung und Finanzkenntnissen sicher zu stellen.

Alle Anlageberater benötigen, um geeignete Anlageprodukte empfehlen zu können, **Informationen** über

- die finanziellen Verhältnisse der KundInnen,
- die Höhe des Einkommens, der Vermögenswerte sowie der regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen,
- die Anlageziele und den Anlagezeitraum,
- die Risikobereitschaft und
- die Kenntnisse und Erfahrungen der KundInnen.

Anlageberater dürfen nur Anlagen vermitteln, die den so ermittelten Anlagezielen entsprechen und deren Risiken für die KundInnen auch finanziell tragbar sind. Sie haben außerdem sicher zu stellen, dass ihre KundInnen die mit dem Geschäft einhergehenden Risiken auch verstehen.

Sowohl konzessionierte Finanzdienstleister als auch Finanzdienstleistungsassistenten können bei der FMA abgefragt werden (<http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/einzel.html?channel=CH0172>).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und angesichts der Tatsache, dass es sich weitgehend um eine männlich dominierte Branche handelt, wurde die Anbieterseite in einer nicht gegenderten Form wiedergegeben.

### Weitere Hinweise und interessante Informationen auf

<http://bmask.finanzportal.at/bmask/index.html>  
[www.verbraucherrecht.at](http://www.verbraucherrecht.at)

### Konsumentenberatungsstellen

#### Verein für Konsumenteninformation

Tel. 01/58877- 0, [www.konsument.at](http://www.konsument.at)

#### Arbeiterkammern in den Bundesländern und in Wien

[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

Medieninhaber: Bundeministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Sektion Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien

Grafik & Layout: Type & Publish KG, 2345 Brunn am Gebirge

Hersteller: Druckerei des BMASK, 1010 Wien



[bmask.gv.at](http://bmask.gv.at)